Anwendungsbereich und Zweck

1. Die Verwaltungsvorschrift Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau – ABau) enthält bzw. verweist auf Bestimmungen, die bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben zu beachten sind.
   Sie soll dazu beitragen, die Verwaltungsabläufe einheitlich, zweckmäßig und übersichtlich zu gestalten und somit die gestellten Aufgaben empfängernah, schnell, wirksam und wirtschaftlich zu erfüllen.

2. Die ABau gilt für die Baudienststellen Berlins und diejenigen Stellen, die Bauaufgaben Berlins zu erfüllen haben oder an deren Erfüllung mitwirken.

3. Wer mit der Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins beauftragt wird, ist zur Einhaltung der ABau zu verpflichten.

4. Werden Baudienststellen Berlins für Dritte tätig, kann die sinngemäße Anwendung der ABau vereinbart werden.

5. Bei Zuwendungen des Landes Berlin für Baumaßnahmen ist die ABau sinngemäß anzuwenden. Hierauf ist im Zuwendungsbescheid unter Bezug auf die AV zu §§ 23 und 44 sowie auf Anlage 2 der AV zu § 44 LHO (ANBest-P) hinzuweisen. Siehe auch Rundschreiben SenStadt VI B Nr. 1/2003.